

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	6
A.5	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	6
A.6	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	7
A.7	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	8
A.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	8
A.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	11
A.10	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	11
A.11	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	11
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	12
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
A.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	15
A.15	Eisenbahn-Bundesamt.....	15
A.16	Netze BW GmbH.....	16
A.17	PLEdoc GmbH	16
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	17
A.19	Landesnatschutzverband BW.....	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	17
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	17
B.3	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	18
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	18
B.5	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	18
B.6	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV	18
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	18
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	18
B.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	18
B.10	Handelsverband Südbaden e.V.	18
B.11	bnNETZE GmbH	18
B.12	terranets bw GmbH.....	18
B.13	TransnetBW GmbH.....	18
B.14	Amprion GmbH	18
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	18
B.16	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	18
B.17	Stadt Ettenheim.....	18
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	18
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	18
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	18

B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	18
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	18
B.23	Handwerkskammer Freiburg.....	18
B.24	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	18
B.25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18
B.26	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
B.27	unitymedia GmbH	18
B.28	Vodafone GmbH	18
B.29	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	19
B.30	Regio- Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	19
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	19
B.32	NaBu Bezirksverband Südbaden	19
B.33	BUND e.V.....	19
B.34	Gemeinde Forchheim	19
B.35	Gemeinde Freiamt	19
B.36	Gemeinde Malterdingen.....	19
B.37	Gemeinde Rust	19
B.38	Gemeinde Schuttertal	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 15.07.2022)	
A.1.1	Gegen die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes betreffend das Grundstück Flst.Nr. 9080 bestehen keine Bedenken. Den Ausführungen in Ziffer 4 der Begründung (Umweltbeitrag) wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 02.08.2022)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Grundwasser: Erkenntnisse über Grundwasserstände im Planungsgebiet der 4. Änderung liegen uns nicht vor. Es können keine gesicherten Werte zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) und zum Grundwasserhöchststand (HHW) angegeben werden. Im Falle einer Unterkellerung ist die vorhandene Grundwassersituation (MHW und HHW) durch ein hydrogeologisches Gutachten eines Ingenieurbüros zu ermitteln. Gründungen unter MHW sind grundsätzlich unzulässig. Zur Beschreibung der Grundwasser- /Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen die das Grundwasser erreichen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen. Im vorliegenden Fall soll jedoch eine bestehende Bebauung aufgestockt werden, so dass ein Eingriff in den Boden nicht vorgesehen ist.
A.2.3	Abwasser: <u>Bauleitplanerische Betrachtungen und Regelungen zur Wasserhaushaltsbilanz Entwässerungskonzept:</u> Das neu erschienene Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ ist eine praxisorientierte Hilfestellung zur Umsetzung des WHG (unter anderem § 5 Abs. 1, § 55 Abs. 2). Gemäß UM-Erlass zur Merkblattreihe DWA-M 102 vom 10.01.2022 ist es bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“	Im vorliegenden Fall wird kein „neues Baugebiet“ entwickelt, soll doch im bereits bebauten Bereich eine bestehende Bebauung aufgestockt werden. Das überplante Grundstück ist bereits voll erschlossen und bebaut, so dass durch die Erhöhung der bereits bestehenden Bebauung kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasser vorgenommen wird. Darüber hinaus wird in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen, dass Flachdächer entsprechend zu begrünen sind und dass die unbebauten Flächen der Grundstücke zu begrünen sind, so dass im Vergleich zur aktuell bestehenden planungsrechtlich gesicherten Situation die Belange des Wassers mehr Berücksichtigung finden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserhaushaltsbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Dieses Ziel kann unserer Ansicht nach nur erreicht werden, wenn im Rahmen der Bauleitplanung Betrachtungen zur Wasserhaushaltsbilanz erfolgen und die daraus resultierenden Vorgaben (Dachbegrünung, Versickerung etc.) im Bebauungsplan fixiert werden.</p>	
A.2.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Bei der Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine Nachverdichtung. Das Gebiet ist bereits erschlossen. Wir empfehlen auch an dieser Stelle den Wunsch von zusätzlichen Bebauungen, auch aus der Nachverdichtung, aus Sicht der Wasserversorgung bis zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung (Einhaltung der wasserrechtlich genehmigten Wassermengen zum Schutz der Entnahmestellen und des Grundwassers) zurückzustellen.</p>	<p>Der Stadt Kenzingen ist die Situation bewusst und zur Zeit werden verschiedene Planungen vorgenommen und umgesetzt, wie die Inbetriebnahme des Tiefbrunnen Nordweil, der Einsatz einer weiteren Pumpe an der Steinspaltenquelle oder die Schaffung einer interkommunalen Verbundleitung, so dass die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um die Nachverdichtung auf einem bereits baulich in Anspruch genommenen Grundstück, so dass ein Zurückstellen der Planung unverhältnismäßig ist.</p>
	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p>	
A.2.4.1	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Plangebiet der 4. Änderung nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Bodenschutz wird ergänzt und präzisiert.</p>
A.2.4.2	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Bodenschutz wird ergänzt und präzisiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 29.07.2022 + 05.07.2022)	
A.3.1	Immissionsschutz Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen, gemäß Schallgutachten (Nr. 3340-t1 vom 21.04.2022) wurden in die Bebauungsvorschriften übernommen, somit haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Abfallrecht Gegen o.g. Bebauungsplan „4. Änderung Petersbreite Kohler- Flst.Nr. 9080“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.3.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.3.2.2	Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.3.2.3	Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.3.2.4	Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).	
A.3.2.5	Anfallender Bauschutt (z.B. bei Umbau-Rückbau) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.3.2.6	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-5203 o. 5216, E-Mail: gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.4 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 22.07.2022)		
A.4.1	Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel einer Aufstockung eines bestehenden Gebäudes auf dem Flst. Nr. 9080 zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bestehen keine Bedenken. Durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen für die Höhe von Grundstückseinfriedungen und Sichtfeldern ist den Belangen der Verkehrssicherheit bei der Ausfahrt aus dem Grundstück Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Durch die Schaffung von weiterem Wohnraum erhöht sich der Stellplatzbedarf auf dem Grundstück. Ausführungen über die Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Carports sind zwar vorhanden, über die Anzahl von verpflichteten Stellplätzen ist jedoch keine Aussage getroffen. Wir empfehlen die Aufnahme entsprechender Bestimmungen über den Nachweis ausreichender Stellplätze auf dem Grundstück Flst. Nr. 9080. Das Planungsgebiet ist bereits verkehrlich voll erschlossen.	Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens wird durch den Investor nachzuweisen sein, dass ausreichend Stellplätze für die geplante Nutzung auf dem Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich dabei nach der Landesbauordnung, so dass konkretere Aussagen im Bebauungsplan nicht notwendig sind.
A.5 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 19.07.2022)		
A.5.1	Seitens der Unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bestehen keine Einwände gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes.	
A.5.2	Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.3	Auf die Anzeigepflichten für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen (TrinkwV § 13, Abs. 4). Zudem ist gem. § 17 (6) auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen).	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.5.4	Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf stark giftige Gewächse verzichtet werden.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.6 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 22.07.2022)		
A.6.1	Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken. Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichten die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> • mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden, • maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren 	Dies wird berücksichtigt. Die Planung wird xplanungskonform im Raster-Umring-Szenario mit ausgefüllter Sachdatentabelle in der XPlanGML-Version 5.0 mit BW-Profil bereitgestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.	
A.7	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 25.07.2022)	
A.7.1	Zum o.g. Vorhaben der Stadt Kenzingen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die <i>Belange der Müllabfuhr</i> sowie auf die <i>Belange der Abfallwirtschaft</i> hin:	Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.7.2	Belange der Müllabfuhr „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; siehe Anlage.	Siehe die Anregungen sowie die dazugehörigen Beschlussvorschläge unter Ziffer A.8.
A.7.3	Belange der Abfallwirtschaft Erdaushub: Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Ein entsprechender Hinweis war in den Bebauungsvorschriften bereits enthalten.
A.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 17.11.2020)	
A.8.1	Anlass Bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete ist festzustellen, dass die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse. Gründe sind der Trend zu <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, • Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, 	Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplans. Ziel ist es, eine bestehende Bebauung aufzustocken, so dass die Abgrenzung des Plangebiets auch nur dieses eine Grundstück beinhaltet. Dementsprechend werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Änderungen an vorhandenen Verkehrswegen zulässig und auch die Belange der Abfallwirtschaft hinsichtlich der Straßenbreiten u.ä. werden durch die Planung nicht berührt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	
A.8.2	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Auf den vorherigen Beschlussvorschlag wird verwiesen.</p>
A.8.2.1	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 32 t). • die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge gestaltet werden. • in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 	<p>Auf den vorherigen Beschlussvorschlag wird verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.3	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	<p>Auf den vorherigen Beschlussvorschlag wird verwiesen.</p>
A.8.4	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne</p>	<p>Auf den vorherigen Beschlussvorschlag wird verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahr- möglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senk- pfosten) geplant werden, sind die Konse- quenzen hinsichtlich der Belange der Müll- abfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete an- fahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwer- nisse in Kauf zu nehmen haben. Bebau- ungspläne, die die baulichen und sicher- heitstechnischen Anforderungen der Müll- abfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städ- tebaulichen Planung (Gebote der Berück- sichtigung der Belange des Güterverkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie der Si- cherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwer- ker) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	
<p>A.9 Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 03.08.2022)</p>		
A.9.1	<p>In der Begründung unter 3.1 zu den örtli- chen Bauvorschriften steht, dass anthra- zitfarbene Dacheindeckungen zulässig sind. Unter 2.1.9 der örtlichen Bauvor- schriften heißt es „schwarze“ Ziegel. Schwarz und anthrazit sind unserer Auf- fassung nach zwei unterschiedliche Far- ben, also nicht eindeutig genug geregelt.</p>	<p>Die Unterlagen werden vereinheitlicht, so dass graue bis anthrazitfarbene Dacheindeckungsmateri- alien zulässig sind.</p>
<p>A.10 Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 15.07.2022)</p>		
A.10.1	<p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbe- hörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 15.07.2022)</p>		
A.11.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines Gegen die vorliegende Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Be- denken. Die geplante Nachverdichtung durch ein Wohngebäude in zweiter Reihe wird aus städteplanerischen Gründen aus- drücklich begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennut- zungsplan (FNP) Im Flächennutzungsplan ist das Plange- biet als Wohnbaufläche dargestellt. Die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	
A.11.3	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf. 	Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit durch die Gemeinde versandt.
A.11.4	Hinweise	
A.11.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine wesentliche Änderung der Unterlagen hervorrufen, so dass der Bebauungsplan im nächsten Schritt zur Satzung beschlossen werden soll.
A.11.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Wird berücksichtigt.
A.11.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de.	Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit nach Abschluss des Verfahrens durch die Gemeinde versandt.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 28.07.2022)	
A.12.1	Geotechnik	Wird zur Kenntnis genommen. Der bereits in den Bebauungsvorschriften enthaltene Hinweis wird aktualisiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet Holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.12.2	<p>Boden</p> <p>Von bodenkundlicher Seite werden keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht, da es sich lediglich um eine innerörtliche Verdichtungsbebauung handelt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
A.12.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.07.2022)	
A.13.1	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis war bereits in den Bebauungsvorschriften enthalten, dieser wird aktualisiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
A.13.2	<p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.14	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 14.07.2022)</p>	
A.14.1	<p>Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt, entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und setzt ein Allgemeines Wohngebiet WA für die Errichtung eines Wohngebäudes in zweiter Reihe fest. Die Nachverdichtung im Bestand wird begrüßt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15	<p>Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 27.06.2022)</p>	
A.15.1	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt: Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Ihr Vorhaben innerhalb der Plangrenze des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die konkreten Planungen entsprechend abgestimmt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>PFA 7.4 des Projekts Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel liegt. Ich habe keine Bedenken und bitte Sie, sich an die Vorhabenträgerin des Projekts zu wenden.</p> <p>Die Anschrift lautet: DB Netz AG Großprojekt Karlsruhe-Basel Schwarzwaldstraße 82 76137 Karlsruhe</p>	
A.16	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 28.06.2022)</p>	
A.16.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.17	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 07.07.2022)</p>	
A.17.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>A.18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 23.06.2022)</p>		
A.18.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Schritt soll der Bebauungsplan zur Satzung beschlossen werden, so dass eine Änderung der Sachlage nicht vorliegt.</p>
<p>A.19 Landesnaturschutzverband BW (Schreiben vom 23.06.2022)</p>		
A.19.1	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt im Namen des LNV mit seinen angeschlossenen Verbänden sowie des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND).</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen diese Planung keine Bedenken.</p> <p>Wie in der vorliegenden Begründung dargestellt, werden die Schutzmaßnahmen in der Abwägung durch die geplante Wohnbebauung nicht weitergehend beeinträchtigt.</p> <p>Die bisherige Inanspruchnahme der Fläche wird durch Wohnraum aufgestockt und damit - aufgrund der nun geltenden Baugesetze - eher den Belangen des Natur- und Umweltschutzes gerecht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	<p>Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 02.08.2022)</p>
B.2	<p>Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 27.06.2022)</p>

B.3	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 27.06.2022)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 06.07.2022)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 27.06.2022)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV (Schreiben vom)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 27.06.2022) – keine weitere Beteiligung
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 01.08.2022)
B.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 15.07.2022)
B.10	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 27.07.2022) – keine weitere Beteiligung
B.11	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 27.06.2022)
B.12	terranets bw GmbH (Schreiben vom 24.06.2022) – keine weitere Beteiligung
B.13	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 30.06.2022) – keine weitere Beteiligung
B.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 01.07.2022)
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 28.06.2022) – keine weitere Beteiligung
B.16	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 19.07.2022)
B.17	Stadt Ettenheim (Schreiben vom 14.07.2022) – keine weitere Beteiligung
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.23	Handwerkskammer Freiburg
B.24	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.26	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.27	unitymedia GmbH
B.28	Vodafone GmbH

B.29	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.30	Regio- Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.32	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.33	BUND e.V.
B.34	Gemeinde Forchheim
B.35	Gemeinde Freiamt
B.36	Gemeinde Malterdingen
B.37	Gemeinde Rust
B.38	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.